



Satzung

über die Form der öffentlichen Zustellung

vom 26. Februar 2018

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199), hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 26. Februar 2018 folgende **Satzung über die Form der öffentlichen Zustellung beschlossen**:

§ 1

- (1) Öffentliche Zustellungen erfolgen ausschließlich durch die Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Internet unter der Adresse des Landkreises Freudenstadt www.landkreis-freudenstadt.de bzw. kreis-fds.de unter der Rubrik „Öffentliche Zustellung“.
- (2) Die öffentlichen Zustellungen können während der Öffnungszeiten an der Bürgerinfo des Landratsamts Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt von den Empfängern der Zustellungen, ihren Vertretern oder Zustellungsbevollmächtigten eingesehen werden.

§ 2

- (1) Die Benachrichtigung muss die Behörde, für die zugestellt wird, den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, beinhalten.
- (2) Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

§ 3

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur öffentlichen Zustellung außer Kraft.

Freudenstadt, 7. März 2018

gez.
Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat